

VI.
Verbot
Wider die Wilddiebereyen.
von 1694.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn sc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herren, missfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingesessene die Wilddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschiessen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Sc. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingesessenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch bey willkürlicher, auch dem Behinden nach, bey schwerer Leibstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschießens zu enthalten, Zumahen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Untertanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertreter zu behdriger Bestrafung anhero zu denunciren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge,

möge, so solle dieser Befehl, an denen Gränztern, gehörig publizirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Fuder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secret. Signatum Renhaus den 10ten Decembris 1694.

Herman Werner.

(L. S.)